

Nr. 20

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1924

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 20. Dezember 1924.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Um 16. d. M. entschlief nach längerem Leiden im 72. Lebensjahre der
Oberkirchenratspräsident Bierstedt.

Der Oberkirchenrat und Synodalausschuß betrauern in seinem Hinscheiden den Verlust eines im Christentum und Kirche tief gewurzelten, charaktervollen Mannes, eines hervorragenden Verwaltungsbeamten und eines unermüdlchen Vertreters der Rechte und Interessen der Landeskirche.

Nach einer arbeitsvollen und verdienstvollen Laufbahn in der früheren Domänenverwaltung ließ sich der Entschlafene als Landdrost a. D. im Jahre 1919 bereit finden, seine reichen Erfahrungen und seine noch ungebrochene Kraft der Mitarbeit im Oberkirchenrat zu Dienste zu stellen. Das Vertrauen des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses übertrug ihm zum 1. Januar 1924 das Amt des Oberkirchenratspräsidenten. Durch seine überragende Sachkunde und seine zielbewußte Sattkraft hat er gerade in den Jahren der Wandlung vieler Rechtsverhältnisse für die Kirche sehr Wertvolles geleistet.

Aber die Grenzen unserer Landeskirche hinaus im Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß fand sein Urteil Beachtung. Es war sein letztes bedeutames Werk und seine letzte große Lebensfreude, daß er in einer für alle evangelischen Landeskirchen Deutschlands wichtigen Angelegenheit vor dem Reichsgericht die Selbständigkeit der Kirche zur Anerkennung brachte.

Dann brach seine rastlose Energie plötzlich durch einen Schlaganfall zusammen, der ein zweimonatiges Siechtum verursachte.

Einem mecklenburgischen Pfarrhause entstammt, empfand der Entschlafene es mit besonderer Befriedigung, in treuer Anhänglichkeit seine Lebensarbeit mit dem Wirken für die Landeskirche abzuschließen. Die Landeskirche aber erfüllt eine Ehrenpflicht, wenn sie die Verdienste des ihr leider zu früh Entrißenen in dankbarem Gedächtnis bewahrt.

Schwerin, den 17. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

Der Synodalausschuß.

Langfeld.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 294) Aufstellung der Veranschlagungen für das Kalenderjahr 1925; 295) Preissätze für die vorläufige Veranschlagung des Kalenderjahres 1925; 296) Kornpreise für das Jahr 1925; 297) und 298) Kirchenbuchführung; 299) Kirchliche Notstände; 300) Evangelisches Deutschland; 301) Innere Mission; 302) Posaunenchöre; 303) Landesverband der evangelischen Jungmännervereine; 304) Schriftenmission; 305) Gemeindeblätter; 306) Lichtbilder; 307) Fragebogen des Evangelischen Presseverbandes Mecklenburg; 308) Kirchliche Volksversicherung; 309) Kollektenerzeichnis für das Vierteljahr 1. Januar bis 31. März 1925; 310) Apologetische Vorträge; 311) Verbilligte Bibeln; 312) Buchanzeige; 313) Kollektenerträge für das Annahospital; 314) Alttenführung; 315) Inhaltsverzeichnis zum Kirchlichen Amtsblatt; 316) Gebaltsberechnung. — II. Personalveränderungen: 317) bis 323).

I. Bekanntmachungen.

294) G.-Nr. III. 7060.

Aufstellung der Veranschlagungen für das Kalenderjahr 1925.

Für das Kalenderjahr 1925 sind ganzjährige Veranschlagungen im voraus durch Vermittelung der zuständigen Landesuperintendenten an den Oberkirchenrat spätestens zusammen mit der Veranschlagung für das letzte Vierteljahr 1924 bis zum 15. Januar 1925 einzureichen. Die für die Aufstellung dieser ganzjährigen Veranschlagung 1925 grundlegend zu machenden Preissätze werden in diesem Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht. Eine endgültige Abrechnung für 1925 am Schlusse des Kalenderjahres 1925 bleibt vorbehalten, da es sich bei der Aufstellung dieser Veranschlagung zunächst nur um eine vorläufige handeln kann, besonders dann, wenn eine wesentliche Änderung in der Preisgestaltung im Laufe des Jahres 1925 eintreten sollte. Die Voraus-Einlieferung der Veranschlagung für 1925 ist deshalb erforderlich, damit allen Pastoren die ihnen zustehenden Zuschüsse fortan im voraus aus der Landeskirchenkasse ausgezahlt werden können. Außerdem wird dadurch die vierteljährliche Abrechnung vermieden. Die Auszahlung der Zuschüsse

erfolgt auf Grund der bis zum 15. Januar 1925 einzureichenden ganzjährigen Veranschlagung für 1925, indem die den Pastoren zustehenden Zuschüsse zum Pfründeneinkommen auf die einzelnen Monate verteilt und zu Anfang eines jeden Monats ausgezahlt werden. In die Veranschlagungsformulare sind die im Laufe des Jahres 1925 fälligen Einkünfte einzutragen ohne Berücksichtigung des Eingangs in den einzelnen Vierteljahren. Neben dieser ganzjährigen Aufstellung ist in einer Anlage das Pfarreinkommen nach den 4 Vierteljahren getrennt aufzuführen, wobei die Summe der Pfründeneinkünfte jedes Vierteljahres zu ziehen ist, so daß übersichtlich hervortritt, wie groß die Pfründeneinkünfte in jedem der 4 Vierteljahre sind. Da bis zum 15. Januar 1925 zwei Veranschlagungen einzureichen sind, so ist die Rubrik der ersten Seite der Veranschlagungen, betreffend den Zeitpunkt, für den die Veranschlagung gilt, sorgfältig auszufüllen. Die Veranschlagung für Oktober/Dezember 1924 und die für das Kalenderjahr 1925 ist also deutlich als für den betreffenden Zeitraum geltend zu kennzeichnen.

Auch für die Aufstellung der Veranschlagung für 1925 gelten die Vorschriften des Dienstleistungsgesetzes vom 13. Mai 1922/18. Mai 1923, die sinngemäß anzuwenden sind. Etwaige Abweichungen von früheren Veranschlagungen sind auf einer Anlage genau zu begründen, damit Rückfragen nach Möglichkeit vermieden werden und die Abrechnung baldigst abgeschlossen werden kann. Die prozentual festgesetzten Vorauszahlungen werden für den Monat Januar noch von der Landeskirchenkasse ausgezahlt, vom Februar ab tritt an die Stelle dieser prozentualen Zahlungen die Zahlung der auf Grund der Veranschlagung für 1925 berechneten Zuschüsse.

Die Herren Landesuperintendenten wollen jedem Pfarrinhaber bis zum 1. Januar 1925 zwei Veranschlagungsformulare zusenden.

Schwerin, den 4. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

295) G.-Nr. III. 7158.

Preissätze für die vorläufige Veranschlagung des Kalenderjahrs 1925.

| | | |
|--------------------------------|-------|----------|
| Stroh, je Zentner | 0,60 | <i>M</i> |
| Heu, je Zentner | 1,20 | „ |
| Raff, je Zentner | 0,25 | „ |
| Dung, 1spännige Fuhr | 1,80 | „ |
| Dung, 2spännige Fuhr | 3,60 | „ |
| Dung, 3spännige Fuhr | 5,40 | „ |
| Hammel, 75 Pfund | 22,00 | „ |
| Schaf, 60 Pfund | 15,00 | „ |
| Lamm, 35 Pfund | 9,00 | „ |
| Gans, 10 Pfund | 10,00 | „ |
| Huhn | 1,50 | „ |
| Hahn | 1,00 | „ |
| Rauchhuhn | 1,00 | „ |
| Rüchlein | 0,75 | „ |
| Schwein, Pfuud | 0,70 | „ |

| | | |
|---|--------|---|
| Fische, große | 0,60 | M |
| Fische, kleine | 0,30 | „ |
| Brot | 0,50 | „ |
| Mettwurst, Pfund | 1,30 | „ |
| Schinken, Pfund | 1,30 | „ |
| 10 Osterfladen | 1,50 | „ |
| Schaffkäse, Schock | 15,00 | „ |
| Butter (Landbutter), Pfund | 1,60 | „ |
| Vollmilch, Liter | 0,18 | „ |
| Magermilch, Liter | 0,09 | „ |
| Ei, Stück | 0,10 | „ |
| Wolle, rauhe, das Pfund | 2,00 | „ |
| Flachs, Knoke (5 auf 1 Pfund) | 0,10 | „ |
| Kartoffeln, Zentner | 2,50 | „ |
| Nutzgarten, je □R. | 0,05 | „ |
| Sommerweide und Winterfütterung je Monat: | | |
| für 1 Kuh oder 1 Pferd | 14,40 | „ |
| für 1 Starke im 1. Jahr | 7,20 | „ |
| für 1 Starke im 2. Jahr | 10,80 | „ |
| für 1 Kalb im 1. Jahr | 5,40 | „ |
| für 1 Schaf | 1,40 | „ |
| für 1 Gans oder Göffel | 0,50 | „ |
| für 1 Schwein | 1,25 | „ |
| Dienstwohnung pro Jahr: | | |
| Ortsklasse B | 400,00 | „ |
| Ortsklasse C | 360,00 | „ |
| Ortsklasse D | 320,00 | „ |

Holz-, Torf- und Kohlen-Preise siehe Verfügung 47 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5 d. J. S. 45.

Schwerin, den 9. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

296) S.-Nr. III. 7158.

Kornpreise für das Jahr 1925.

Die Kornlieferungen sind in den Voraus-Veranschlagungen für das Kalenderjahr 1925 zunächst nach folgenden Sätzen zu berechnen. Der Einfachheit halber sind von den unten angegebenen Sätzen die abzugsfähigen 5% in den Vorausveranschlagungen zunächst nicht abzuziehen. Der Abzug hat erst bei der endgültigen Veranschlagung für 1925 zu erfolgen, wenn die wirklichen Durchschnittspreise für 1925 feststehen. Die unten angegebenen Preise sind berechnet nach den Durchschnittspreisen des Jahres 1924.

| | | |
|------------------------------|------|---|
| Weizen, je Zentner | 8,65 | M |
| Roggen, je Zentner | 8,00 | „ |
| Gerste, je Zentner | 8,50 | „ |
| Hafer, je Zentner | 7,00 | „ |

| | |
|------------------------------------|----------------|
| Speiseerbsen, je Zentner | 8,80 <i>Mk</i> |
| Futtererbsen | 7,00 " |
| Raps, je Zentner | 14,00 " |
| Buchweizen, je Zentner | 8,60 " |
| Mengforn, je Zentner | 7,50 " |
| Leinsamen | 170,00 " |

Schwerin, den 9. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

297) G.-Nr. III. 7187.

Kirchenbuchsführung.

Der Oberkirchenrat erinnert an die Ausführung der Verfügung vom 7. Februar 1924, G.-Nr. III 719, im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3 d. Jz., S. 28 bis 31, betr. Kirchenbuchsführung. Die dort bekanntgegebenen Änderungen sind vom 1. Januar 1925 ab bei den Kirchenbucheintragungen durchzuführen.

Auf Antrag der Vereinigung Mecklenburgischer Geistlicher ordnet der Oberkirchenrat außerdem an,

1. daß im Sterberegister auch fernerhin die Namen der Eltern des bezw. der Verstorbenen statt nur des Namens des Vaters eingetragen werden können,
2. daß in den Konfirmanden- und Trau-Registern in den entsprechenden Spalten die Namen der Eltern anstatt nur des Namens des Vaters eingetragen werden können.

Mit Rücksicht auf die Verhältnisse in den größeren Städten des Landes muß davon abgesehen werden, die oben freigelassenen Eintragungen für alle Kirchenbücher zu fordern. Wo es durchführbar ist, sind in den genannten Registern die Namen der Eltern einzutragen. Die Überschriften der betreffenden Spalten bleiben für Konfirmations- und Trauregister wie bisher, die Überschrift der letzten Spalte des Sterberegisters, wie in der Verfügung vom 7. Februar d. Jz. unter D 3 vorgeschrieben ist. Im übrigen tritt die Verfügung vom 7. Februar 1924, G.-Nr. III 719, in unveränderter Form am 1. Januar 1925 in Kraft.

Schwerin, den 11. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

298) G.-Nr. III. 7186.

Kirchenbuchsführung.

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß die in der Verfügung vom 7. Februar 1924, G.-Nr. III 719, im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3, S. 30, C. 4, genannte Spalte 7 des Trauregisters die letzte Spalte dieses Registers ist, die bisher lautete: „Name des kopul. Predigers“. Dafür ist mit der in der genannten Verfügung angegebenen Einschränkung fortan zu setzen: „Name des trauenden Pastors“.

Schwerin, den 11. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

299) G.-Nr. III. 7070.

Kirchliche Notstände.

Dem Oberkirchenrat ist vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß unter dem 4./8. Dezember d. J. das folgende Schreiben zugegangen:

„Die Europäische Zentralstelle für evangelisch-kirchliche Hilfsaktionen hat eine ausgedehnte Werbetätigkeit in den Ländern englischer Zunge begonnen, um Mittel zur Bekämpfung der in den europäischen evangelischen Kirchen noch vorhandenen Notstände zu gewinnen. Seit September d. J. wird ein englisch geschriebenes Bulletin herausgegeben, das kurze illustrierte Berichte über einzelne Notstände verschiedener Art enthält. Es dürfte wichtig und nützlich sein, in diesem Bulletin auch Bilder mit kurzen Berichten über deutsche Notstände zu bringen. Die Nummer 1 der Zeitschrift enthält z. B. Ansichten einer Gruppe alter Frauen, die mit Tischen in den Händen auf eine Verteilung irgendwelcher Sachen warten, ferner einer Schar von Kindern, die nach dem Empfang von Liebesgaben aus der Schule fröhlich nach Hause eilen, sowie einer Gruppe von Männern, Frauen und Kindern, die in einer Volksküche auf die Austeilung von Speisen warten. In Betracht scheinen mir demnach alle Bilder aus der kirchlichen Liebesarbeit zu kommen, die die Abhilfe der mannigfachen Nachkriegsnot — diese in weitestem Umfange gefaßt — bezweckt. Die bauliche Not der Kirchen und kirchlichen Gebäude wird sich hier und da ebenfalls deutlich im Bilde darstellen lassen. Schließlich werden auch sogenannte „gestellte“ Bilder nicht von vornherein abzulehnen sein, wenn sie nämlich wirklich vorhandene Zustände wahr und prägnant vor Augen führen. Jedem Bilde wird ein recht kurzer Bericht in deutscher und womöglich auch englischer Sprache beizufügen sein. Eine Rücksendung könnte allerdings, da die Originale ins Ausland versandt werden müssen, nicht in Aussicht gestellt werden.“

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, ihnen zur Verfügung stehendes Bildmaterial zu dem genannten Zwecke hierher einzureichen.

G. H. Werin, den 8. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

300) G.-Nr. III. 5956.

„Evangelisches Deutschland“.

Da das „Evangelische Deutschland“ jetzt wöchentlich erscheint, so kann es nicht mehr dem „Kirchlichen Amtsblatt“ als Beilage angeschlossen werden, da dadurch eine Verzögerung in der Zustellung eintreten würde. Es mußte das bisherige Verfahren bis zum Schluß dieses Jahres beibehalten werden, da die Haltegebühr bis dahin hierher bezahlt worden ist. Vom 1. Januar 1925 ist das „Evangelische Deutschland“ unmittelbar beim Evangelischen Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Behmestraße 8, zu bestellen. Die Haltegebühr ist ebenfalls dorthin einzusenden. Die Haltegebühr kann bei zahlungsfähigen Ärarern — bei Kirchen mit Privatpatronat nach Einholung der patronatischen

Zustimmung — aus den Kirchenäraren bezahlt werden. Die Herren Pastoren wollen das „Evangelische Deutschland“ auch in Zukunft bei allen Mitgliedern der Kirchengemeinderäte zirkulieren lassen. Wo die Ärare nicht zahlungsfähig sind, wird es möglich sein, die Haltegebühr auf Beschluß der Kirchengemeinderäte aus den Gemeinde-Steuer-Anteilen aufzubringen.

Schwerin, den 1. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

301) G.-Nr. III. 6981.

Innere Mission.

Dem Landesverein für Innere Mission ist durch das Ministerium die Veranstaltung einer Hauskollekte für die Zeit vom 15. November 1924 bis zum 15. Februar 1925 genehmigt worden. Auf Antrag des Mecklenburgischen Landesvereins für Innere Mission macht der Oberkirchenrat die Herren Pastoren auf diese Hauskollekte der Inneren Mission besonders aufmerksam. Die Hauskollekte soll unter dem Namen „Notopfer für die Innere Mission“ eingesammelt werden, weil die Zeitverhältnisse es bedingen, daß jetzt für die Innere Mission größere Geldmittel aus den Gemeinden aufgebracht werden, da einerseits die Anstalten der Inneren Mission durch die Inflationszeit besonders gelitten haben und jetzt manches damals Versäumte nachgeholt werden muß, besonders in Ergänzung der Ausrüstungsgegenstände und in Vornahme der notwendigsten baulichen Reparaturen, und da andererseits wichtige neue Aufgaben der Inneren Mission jetzt mit großer Beschleunigung in Angriff genommen werden müssen. Hilfe vom Staate und vom Auslande ist für die Zukunft nur in ganz geringem Maße zu erwarten. Der Oberkirchenrat ist davon überzeugt, daß die Herren Pastoren sich in Gemeinschaft mit den Kirchengemeinderäten dieser Hauskollekte ganz besonders annehmen, ohne daß es eines besonderen Ersuchens bedarf. Die Herren Pastoren wollen alles zur Veranstaltung der Hauskollekte Erforderliche veranlassen. Wo es tunlich erscheint, ist ein besonderer Ausschuß für die Sammlung zu begründen. Nähere Anweisungen zur Veranstaltung der Hauskollekte gehen den Herren Pastoren durch den Landesverein für Innere Mission zu, auch werden ihnen Flugblätter, Plakate und Sammelbögen von dort aus zugesandt werden. Wo Gemeindeabende in der Zeit vom 15. November 1924 bis zum 15. Februar 1925 veranstaltet werden sollen, stellt der Landesverein für Innere Mission Redner für Themen über Innere Mission zur Verfügung.

Durch dies Notopfer für Innere Mission bekommt die Neujahrskollekte 1925 für Innere Mission, die in die für die Hauskollekte bestimmte Zeit fällt, eine besondere Bedeutung. Die Herren Pastoren wollen in oder nach der Predigt am Neujahrstage auf die Bedeutung der Inneren Mission, auch für die Erneuerung unseres Volkslebens in der Überwindung des Mammonsinnes und der Selbstsucht durch die Kräfte christlicher Liebe und Opferwilligkeit, hinweisen und den Gemeinden die Kollekte ganz besonders ans Herz legen. Auf Antrag des Landesvereins für Innere Mission soll es gestattet und empfohlen sein, in der Vesper am Heiligen Abend für die Kinderanstalten, und am Silvesterabend für die Altersheime zu sammeln, falls nicht etwa in diesen Gottesdiensten observanzmäßig für andere Zwecke gesammelt wird. Die Erträge dieser Kollekten sind zu-

sammen mit dem Ertrag der Neujahrskollekte an Herrn Pastor Studemund (Schwerin) einzusenden. Für die Empfehlung dieser Kollekten weist der Oberkirchenrat auf die vom Landesverein für Innere Mission herausgegebenen Flugblätter hin, die das zur Empfehlung der Kollekten erforderliche Material in allgemein verständlicher Form darbieten. Zur Empfehlung der Kollekten wird sich besonders das kurze, vom Landesverein herausgegebene Flugblatt eignen, dessen erste Absätze mit den Worten „Wir bitten“ beginnen. Zur Empfehlung der Kollekten am Heiligen Abend und am Silvesterabend verweist der Oberkirchenrat darauf, daß am Heiligen Abend der Gedanke an das Christkind in der Krippe die Fürsorge für solche Kinder, die kein Elternhaus haben, nahelegt. Der Silvesterabend, der uns an unsern Lebensabend erinnert, fordert zur Fürsorge für die Alten in den Siechenhäusern auf.

Der Oberkirchenrat erinnert daran, daß es vom Ertrag dieser Kollekten und der Hausammlung abhängen wird, ob die Innere Mission in unserm Lande in dieser Zeit, in der sie eine ganz besonders entscheidende Probe zu bestehen hat, ihre Aufgaben erfüllen kann, oder ob die Innere Mission zum Schaden unserer Kirche durch andere Einrichtungen und Veranstaltungen in der Liebestätigkeit zurückgedrängt werden wird. Darum: „Lasset uns Gutes tun und nicht müde werden!“ (Gal. 6 V. 9.) „Denn die Liebe Christi dringet uns also.“ (2. Kor. 5 V. 14.)

Schwerin, 2. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

302) G.-Nr. III. 6891.

Posaunenchöre.

Der Oberkirchenrat kann mit Befriedigung feststellen, daß eine ganze Reihe neuer Posaunenchöre im Lande gegründet worden ist und daß auch eingegangene Posaunenchöre ihre Tätigkeit wieder aufgenommen haben. Als weiteres Mittel zur Förderung der Posaunenchöre sei auf die im Verlage des Norddeutschen Männer- und Jünglingsbundes in Hamburg erscheinende Monatschrift für die Posaunenchöre Deutschlands hingewiesen, deren Bezug den Leitern und Mitgliedern der Posaunenchöre dringend empfohlen wird. Der Titel dieser Zeitschrift ist „Spielet dem Herrn“, der Bezugspreis beträgt für 1 Exemplar 2 Mark, von 8 Exemplaren an je 1,50 Mark halbjährlich. Schriftleiter ist der Bundessekretär Aug. Schröder in Hamburg 5, Brennerstraße 17, Verzenhaus.

Schwerin, 29. November 1924.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

303) G.-Nr. III. 7146.

Landesverband der ev. Jungmännervereine.

Auf Antrag des Landesverbandes der ev. Jungmännervereine beider Mecklenburg weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß vom vorgenannten Verband als Berufsarbeiter für die christliche Jungmänner-Arbeit der Landesposaunenwart

Herbert Schieß zu Neustrelitz, Bruchstraße 15, und der Landesjugendwart Hans Rieckhof zu Schwerin, Anastasiastr. 3, angestellt sind und daß die genannten Berufsarbeiter auf enges Zusammenwirken mit den kirchlichen Organen Wert legen.

Schwerin, den 11. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

304) G.-Nr. III. 6996.

Schriftenmission.

Einer Anregung der Geschäftsstelle für Volksmission folgend, empfiehlt der Oberkirchenrat den Kirchengemeinderäten, aus dem zu ihrer Verfügung stehenden Zehntel der Kirchensteuern einen zur Beschaffung von Schriften und Flugblättern bestimmten Anteil sicherzustellen. Zu einer unentgeltlichen Abgabe der dem evangelisatorischen und apologetischen Interesse dienenden Schriften ist die Geschäftsstelle nicht in der Lage. Die regelmäßige Kollekte für Volksmission kann nur für die Zwecke der mündlichen Evangelisation und Apologetik benutzt werden. Bei Vergrößerung des Betriebes vernetwendigte sich der besseren Übersichtlichkeit wegen eine Trennung beider Kassen.

Schwerin, den 5. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

305) G.-Nr. III. 7142.

Gemeindeblätter.

Die Geschäftsstelle des Evangelischen Presseverbandes Mecklenburg in Rostock-Gehlsdorf gibt neuerdings für mehrere Propsteien der Landeskirche ein Stammblatt für Gemeindeblätter heraus, das einen gewissen Raum (etwa die 4. Seite) für die Bedürfnisse der Einzelgemeinde zur Verfügung stellt. Wie hierher berichtet ist, konnte in mehreren Propsteien eine Einigung über den gemeinsamen Anschluß nicht erzielt werden. Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß solche Gemeinden, die sich einzeln (unabhängig von der Propstei) dem Stammblatte anschließen wollen, sich an die genannte Geschäftsstelle wenden können. Das Stammblatt erscheint durchweg monatlich, auf Wunsch auch in einer Vierteljahrsausgabe. Etwa vorhandene Titelfrischees können verwandt werden. Der Preis beträgt etwa 2 bis 3 Pfg. für das Stück bei einer Abnahme von wenigstens 100 Exemplaren.

Schwerin, den 11. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

306) G.-Nr. III. 6983.

Lichtbilder.

Der vom Evangelischen Presseverband Mecklenburg beschaffte Lichtbilderapparat wird gegen eine Leihgebühr von 3 Mark für jede Vorführung verliehen. Es sind folgende Lichtbilddbänder vorhanden:

1. Das Leben Jesu.
2. In Jesu Spuren. (Nordpalästina von Samarien und Galiläa nach Damaskus.)
3. In den Spuren des Apostels Paulus. (Von Tarsus bis Rom.)
4. Die Welt des Apostels Paulus.
5. Das Buch der sieben Siegel.
6. Das evangelische Gesangbuch.
7. Der Schwarzwald in Vergangenheit und Gegenwart.
8. Ferientage in Thüringen.
9. Weserfahrt.
10. Von Hamburg nach Ostasien durch den Suezkanal.
11. Elektrizität in der Landwirtschaft.
12. Die elektrische Eisenbahn.
13. Deutschlands Bodenschätze.
14. Der Hammer im Wandel der Zeiten.
15. Pompeji einst und jetzt.
16. Die Entwicklung der Buchdruckerkunst.
17. Die Entwicklung des Theaters, von der Antike bis zur Gegenwart.
18. Wie ein Film entsteht.
19. Fr. Ludw. Jahn.
20. Der Dombau (romanisch und gotisch).
21. Das Gewitter.
22. Struwpeter und sein Nachfolger.
23. Die Geschichte von Reinecke, dem Fuchs. Die Sterntaler.
24. Aschenbrödel. Der Wolf und die sieben Geizlein. Der gestiefelte Kater.
25. Heitere Schattenbilder für Kinder.
26. Weihnachten.
27. Wanderungen auf der Insel Rügen.
28. Eine Rheinreise von Frankfurt bis Köln.

Der Oberkirchenrat ersucht diejenigen Pastoren, deren Gemeinden im Besitz eines Lichtbildapparates sind, der u. U. verliehen werden kann, um entsprechenden Bericht, unter Angabe der Art des Apparates, da der vorhandene Apparat des Presbyterverbandes nicht ausreicht, um allen Bestellungen genügen zu können. Es würden dann in solchen Fällen, in denen der Apparat des Presbyterverbandes verliehen ist, die betreffenden Besteller an eine andere Adresse verwiesen werden.

Schwerin, den 3. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

307) G.-Nr. III. 7142.

Fragebogen des Evangelischen Presbyterverbandes Mecklenburg.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes ist ein Fragebogen der Geschäftsstelle des Evangelischen Presbyterverbandes Mecklenburg angeheftet, den die Herren Pastoren ausfüllen und möglichst bald an die genannte Geschäftsstelle (Pastor Albrecht in Gehlsdorf) einsenden wollen.

Schwerin, den 11. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

308) G.-Nr. III. 9119.

Kirchliche Volksversicherung.

Der Oberkirchenrat ersucht diejenigen Herren Pastoren, in deren Kirchspielen noch Zahlstellen der Kirchlichen Volksversicherung bestehen oder Versicherungsverträge laufen, dies unverzüglich hierher mitzuteilen.

Schwerin, den 9. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

309) G.-Nr. III. 7062.

Kollektenverzeichnis für das Vierteljahr 1. Januar bis 31. März 1925.

Neujahr: Für Innere Mission.

Ertrag an Pastor Studemund, Schwerin, Bismarckstr. 3, Postcheck Hamburg 5953.

Septuagesimae (8. Febr.): Für den kirchlichen Notstandsfonds.

Ertrag an die Oberkirchenratskasse, Schwerin, Königstr. 19, Postcheck Hamburg 35 682.

Buß- und Betttag in der Passionszeit (6. März): Für die Hausarmen bzw. für die Gemeindepflege.

Ertrag verbleibt den Gemeinden.

Lätare oder Judica (22. oder 29. März): Für die evangelische Jugendarbeit.

Ertrag an die Oberkirchenratskasse.

Schwerin, den 3. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

310) G.-Nr. III. 7210.

Apologetische Vorträge.

Der Oberkirchenrat bringt die folgende Bekanntmachung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft hiermit empfehlend zur Kenntnis der Kirchengemeinderäte.

Schwerin, den 13. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft beabsichtigt, den Gemeinden beider Mecklenburg apologetische Vorträge für Gebildete zu vermitteln. Zu diesem Zwecke erbittet sie von denjenigen Gemeinden, bei denen Bedürfnis nach solchen Vorträgen besteht, bis zum 15. Januar 1925 Meldungen an den 2. Vorsitzenden, Oberkirchenrat Goesch in Schwerin, der für die Zeit vom 1. März 1925 bis 28. Februar 1926 in Vertretung des durch Rektoratsgeschäfte behinderten 1. Vorsitzenden, Professors D. von Walter (Rostock), den Vorsitz übernimmt. Der Vorstand setzt sich gegenwärtig mit einer Reihe von Rednern in Verbindung

und hofft, den in Frage kommenden Gemeinden die Rednerliste nebst Themen baldigst übermitteln zu können. Als Entgelt für den Redner schlägt der Vorstand freie Reise III. Klasse, freien Aufenthalt und 25 Mark Honorar je Vortrag vor. Der Vorstand bittet um baldmöglichste Entschliezung.

R o s t o c k, den 12. Dezember 1924.
Lloydstraße 22.

D. v. Walter,
Prof. der Theologie.

311) G.-Nr. III. 7211.

Verbilligte Bibeln.

Die verbilligten Bibeln, sowohl die Normalbibel wie die Traubibel, sind vergriffen. Bestellungen, die nach dem 12. Dezember d. J. eingegangen sind, konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Den übrigen Bestellern gehen die Bibeln in den nächsten Tagen zu. Die Beträge sind baldigst an die Landeskirchenkasse einzusenden. Bestellungen auf die neue Sendung können schon jetzt eingereicht werden. Die genaue Höhe des Preises kann noch nicht angegeben werden. Doch wird der Preis wiederum so niedrig wie möglich gehalten werden.

Schwerin, den 13. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

G o e s c h.

312) G.-Nr. III. 7207.

Buchanzeige.

Das bekannte Volksbuch von Johs. Dose, „Der Held von Wittenberg und Worms“, ist in 2. Auflage zum Preise von 6 Mark für das gebundene Exemplar im Verlage Falkenroth zu Bonn erschienen. Der Oberkirchenrat macht empfehlend auf dies besonders für die Jugend geeignete Buch aufmerksam.

Schwerin, den 12. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

G o e s c h.

313) G.-Nr. III. 7130.

Kollektenerträge für das Anna-Hospital.

Die Kollektenerträge für das Anna-Hospital in Schwerin — siehe Bekanntmachung vom 13. September 1924, G.-Nr. III 4682, Kirchliches Amtsblatt Nr. 15 von 1924 — sind unter der Bezeichnung: Anna-Hospital in Schwerin, Post-Scheckkonto Berlin Nr. 157 125, abzuführen.

Schwerin, den 10. Dezember 1924.

314) G.-Nr. III. 7030.

Aktenführung.

Alle Eingaben an den Oberkirchenrat sind von nun an wieder auf halben bzw. ganzen Bogen zu schreiben, damit eine übersichtliche Aktenführung möglich ist.

Schwerin, den 4. Dezember 1924.

315) G.-Nr. III. 7056.

Inhaltsverzeichnis zum Kirchlichen Amtsblatt.

Ein Inhaltsverzeichnis zum Kirchlichen Amtsblatt wird am Schlusse des nächsten Jahres für die beiden Jahre 1924 und 1925 gemeinsam herausgegeben. Es empfiehlt sich daher, diese beiden Jahrgänge mit dem gemeinsamen Inhaltsverzeichnis zusammen binden zu lassen und einstweilen von einem Binden des Kirchlichen Amtsblattes 1924 abzusehen.

Schwerin, den 5. Dezember 1924.

316) G.-Nr. III. 7256.

Gehaltsberechnung.

Nach der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1924 (Reg.-Blatt Nr. 59) ist folgende Erhöhung der Dienstbezüge für Beamte angeordnet. Für die Beamten der Gruppen I—VI gilt die Erhöhung mit Wirkung vom 16. November 1924, für die übrigen Beamten mit Wirkung vom 1. Dezember 1924.

A. Grundgehälter.

Aufsteigende Gehälter.

Gruppe I: 906 948 972 1014 1056 1122 1188 1254 1308 Reichsmark jährlich,
 Gruppe II: 984 1026 1068 1134 1200 1272 1338 1392 1434 Reichsmark jährlich,
 Gruppe III: 1080 1146 1218 1284 1350 1416 1470 1512 1554 Reichsmark jährlich,
 Gruppe IV: 1242 1326 1404 1488 1566 1608 1662 1716 1770 Reichsmark jährlich,
 Gruppe V: 1458 1554 1632 1716 1794 1878 1932 1998 2052 Reichsmark jährlich,
 Gruppe VI: 1794 1920 2040 2160 2280 2388 2484 2580 2676 Reichsmark jährlich,
 Gruppe VII: 2310 2442 2574 2706 2904 3036 3168 3300 3432 Reichsmark jährlich,
 Gruppe VIII: 2640 2838 3036 3234 3366 3564 3762 3960 Reichsmark jährlich,
 Gruppe IX: 3102 3300 3498 3696 3894 4092 4290 4554 Reichsmark jährlich,
 Gruppe X: 3960 4290 4554 4818 5082 5346 5610 5940 Reichsmark jährlich,
 Gruppe XI: 4620 4950 5280 5610 5940 6270 6600 6930 Reichsmark jährlich,
 Gruppe XII: 5346 5742 6138 6534 6996 7458 7920 Reichsmark jährlich,
 Gruppe XIII: 6930 7920 8910 9570 10560 Reichsmark jährlich.

Einzelgehälter.

Gruppe I: 13 200 Reichsmark jährlich,
 Gruppe II: 15 840 Reichsmark jährlich.

B. Wohnungsgeldzuschuß.

An Stelle der bisherigen Grenzen der Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses treten die folgenden:

Bei einem Grundgehälte

| bis 1068 Reichsmark | über 1068 Reichsmark bis 1554 Reichsmark | über 1554 Reichsmark bis 2676 Reichsmark | über 2676 Reichsmark bis 4554 Reichsmark | über 4554 Reichsmark bis 7920 Reichsmark | über 7920 Reichsmark bis 13200 Reichsmark | über 13200 Reichsmark |
|---------------------------|---|---|---|---|--|--------------------------|
| (Tarifkl. VII) | (Tarifkl. VI) | (Tarifkl. V) | (Tarifkl. IV) | (Tarifkl. III) | (Tarifkl. II) | (Tarifkl. I) |

Eine Änderung der Sätze des Wohnungsgeldzuschusses tritt mit der Änderung der Grundgehälter nicht ein. Es sind also nach wie vor die unter Artikel 3 der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924 (Rbl. S. 309/11) abgedruckten Sätze in Rechnung zu setzen.

C. Rinderzuschläge.

An Stelle der bisherigen Sätze von 16, 18 und 20 Goldmark sind 18, 20 und 22 Reichsmark monatlich zu zahlen.

D. Frauenzuschlag.

An Stelle von bisher monatlich 10 (jährlich 120) Goldmark sind 12 (jährlich 144) Reichsmark zu setzen.

Unterhaltzuschüsse.

Die vorstehende Änderung der Dienstbezüge der Beamten hat auf die Unterhaltzuschüsse an Personen im Vorbereitungsdienst keine abändernde Wirkung; hier bleiben die bisherigen Sätze auch weiterhin maßgebend. Eine Erhöhung der gewährten Unterhaltzuschüsse findet daher nicht statt.

Zur Abrundung der auszahlenden Beträge werden auf Grund des § 22 Satz 2 B.G. die Monatsbeträge der unter I aufgeführten Grundgehälter wie folgt festgesetzt:

A. Aufsteigende Gehälter.

| | | | | | | | | | | |
|--------------|-----------------------|--------|--------|--------|--------|-----------------------|--------|----------------|---------|---------|
| Gruppe I: | 75,50 | 79,00 | 81,00 | 84,50 | 88,00 | 93,50 | 99,00 | 104,50 | 109,00 | Reichs- |
| | mark monatlich, | | | | | | | | | |
| Gruppe II: | 82,00 | 85,50 | 89,00 | 94,50 | 100,00 | 106,00 | 111,50 | 116,00 | 119,50 | Reichs- |
| | mark monatlich, | | | | | | | | | |
| Gruppe III: | 90,00 | 95,50 | 101,50 | 107,00 | 112,50 | 118,00 | 122,50 | 126,00 | 129,50 | |
| | Reichsmark monatlich, | | | | | | | | | |
| Gruppe IV: | 103,50 | 110,50 | 117,00 | 124,00 | 130,50 | 134,00 | 138,50 | 143,00 | 147,50 | |
| | Reichsmark monatlich, | | | | | | | | | |
| Gruppe V: | 121,50 | 129,50 | 136,00 | 143,00 | 149,50 | 156,50 | 161,00 | 166,50 | 171,00 | |
| | Reichsmark monatlich, | | | | | | | | | |
| Gruppe VI: | 149,50 | 160,00 | 170,00 | 180,00 | 190,00 | 199,00 | 207,00 | 215,00 | 223,00 | |
| | Reichsmark monatlich, | | | | | | | | | |
| Gruppe VII: | 192,50 | 203,50 | 214,50 | 225,50 | 242,00 | 253,00 | 264,00 | 275,00 | 286,00 | |
| | Reichsmark monatlich, | | | | | | | | | |
| Gruppe VIII: | 220,00 | 236,50 | 253,00 | 269,50 | 280,50 | 297,00 | 313,50 | 330,00 | Reichs- | |
| | mark monatlich, | | | | | | | | | |
| Gruppe IX: | 258,50 | 275,00 | 291,50 | 308,00 | 324,50 | 341,00 | 357,50 | 379,50 | Reichs- | |
| | mark monatlich, | | | | | | | | | |
| Gruppe X: | 330,00 | 357,50 | 379,50 | 401,50 | 423,50 | 445,50 | 467,50 | 495,00 | Reichs- | |
| | mark monatlich, | | | | | | | | | |
| Gruppe XI: | 385,00 | 412,50 | 440,00 | 467,50 | 495,00 | 522,50 | 550,00 | 577,50 | Reichs- | |
| | mark monatlich, | | | | | | | | | |
| Gruppe XII: | 445,50 | 478,50 | 511,50 | 544,50 | 583,00 | 621,50 | 660,00 | Reichsmark mo- | | |
| | natlich, | | | | | | | | | |
| Gruppe XIII: | 577,50 | 660,00 | 742,50 | 797,50 | 880,00 | Reichsmark monatlich. | | | | |

B. Einzelgehälter.

Gruppe I: 1100,00 Reichsmark monatlich,
 Gruppe II: 1320,00 Reichsmark monatlich.

Schwerin, den 16. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.
 Lemke

II. Personalveränderungen.

317) G.-Nr. II. 1537.

Der Pastor Bauer in Rostock, St. Petri I, ist am 1. November 1924 in den Ruhestand getreten.

Schwerin, den 15. Dezember 1924.

318) G.-Nr. III. 6978.

Pastor Cordshagen, bisher in Alt-Rehse, ist am 30. November d. J. in das Amt eines Pastors an St. Nicolai in Köbel eingeführt worden.

Schwerin, den 3. Dezember 1924.

319) G.-Nr. II. 1510.

Mit der Verwaltung der Hilfspredigerstelle in Hagenow ist der Vikar Röhn, bisher zu Gaegelow, beauftragt worden.

Schwerin, den 5. September 1924.

320) G.-Nr. I. 5885.

Der Vikar Huhn in Parchim ist zum 2. Pastor an St. Georg daselbst ernannt und am 23. Sonntage nach Trinitatis eingeführt worden.

Schwerin, den 10. Dezember 1924.

321) G.-Nr. I. 5841.

Mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle in Neustadt ist der Vikar Fehlandt, zurzeit in Grabow, zum 1. Januar 1925 beauftragt worden.

Schwerin, den 8. Dezember 1924.

322) G.-Nr. I. 5954.

Der Vikar Harloff, bisher in Röbel, St. Nikolai, ist mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Dambek-Balow beauftragt worden und hat sein neues Amt am 1. Advent d. J. angetreten.

Schwerin, den 13. Dezember 1924.

323) G.-Nr. I. 5949.

Der bisherige Pfarrverweser Meyer in Lanfen wird nach Erfüllung der im § 2 des 2. Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922 vorgeschriebenen Bedingungen als Pastor für die Kirchen und Gemeinden Lanfen-Greden hiermit bestätigt.

Schwerin, den 13. Dezember 1924.